II.8 ERKLÄRUNG ZUR EINHALTUNG DES SAUBFAHRZEUGBESCHG

Verfahrenstitel: *„Versendung von Geschäftspost per Briefpost“, ECA-2026-024*

1. Erläuterungen

Es ist -insbesondere bei **Dienstleistungsaufträgen (§ 3 Nr. 2 und Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG)**- die Anzahl der Fahrzeuge einzutragen, welche für die Erbringung der Dienstleistung im Rahmen des Auftrags eingesetzt werden sollen.

Fahrzeuge werden den Mindestzielen für **saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (Fahrzeugklassen M1, M2, N1)** ausschließlich angerechnet, wenn die Emissionsgrenzwerte i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz erfüllt werden (seit 01.01.2026 in den Fahrzeugklassen M1, M2 und N1 0 g CO2/km). Fahrzeuge, welche dieses Kriterium für saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge nicht erfüllen, sind der Rubrik „alle Fahrzeuge“ in der untenstehenden Tabelle (Ziffer 3) zuzuordnen.

Die Anforderungen an saubere Pkw und leichte Nutzfahrzeuge sind in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz geregelt. Die Anforderungen werden insbesondere erfüllt von

- reinen Batterieelektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 2 des Elektromobilitätsgesetzes sowie
- Brennstoffzellenfahrzeugen im Sinne von § 2 Nummer 4 des Elektromobilitätsgesetzes.

Im Hinblick auf das Luftschadstoffkriterium der Anlage 1 zum SaubFahrzeugBeschG betreffen die nachfolgenden Angaben den ersten Referenzzeitraum des Gesetzes:

Hinsichtlich des in Anlage 1 des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes genannten Luftschadstoffkriteriums sind die in Nummer 48.2. der EG-Übereinstimmungsbescheinigung angegebenen Werte maßgebend. Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Werte, die durch die Angaben in Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden dürfen. Sind unter Nummer 48.2. der Übereinstimmungsbescheinigung keine Werte eingetragen, kann der Nachweis ebenfalls nicht erbracht werden und das Fahrzeug erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anrechnung auf das Mindestziel.

Auch **nachgerüstete saubere Fahrzeuge** im Sinne des § 6 Abs. 7 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz werden angerechnet und sind ggf. einzutragen, wenn sie die genannten technischen Anforderungen erfüllen.

Oberer Grenzwert, der in Punkt 48.2 in der Übereinstimmungsbescheinigung nicht überschritten werden darf

		80 % der Emissionsgrenzwerte für			
		Masse der Stickoxide (NO_x)		Partikelzahl (PN)	
		(mg/km)		(#/km)	
Fahrzeugklasse	Gruppe	Benzin (Gas)	Diesel	Benzin (Gas)	Diesel
$M_{1,2}$	-	48,0	64,0	$4{,}8 \times 10^{11}$	$4{,}8 \times 10^{11}$
N_1	I	48,0	64,0	$4{,}8 \times 10^{11}$	$4{,}8 \times 10^{11}$
	II	60,0	84,0	$4{,}8 \times 10^{11}$	$4{,}8 \times 10^{11}$
	III	65,6	100,0	$4{,}8 \times 10^{11}$	$4{,}8 \times 10^{11}$

Anmerkung: Eine Darstellung von 10^{11} kann auch E11 sein.

Saubere schwere Nutzfahrzeuge und Busse (Fahrzeugklassen N2, N3, M3) umfassen aufgrund der Nutzung alternativer Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Erdgas, Biokraftstoffe, synthetische und paraffinhaltige Kraftstoffe, sofern diese nicht mit fossilen Brennstoffen vermischt werden) u.a. Plug-In Hybrid-Busse sowie Lkw und Busse mit Gasantrieb i. S. d. Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz. Diese werden den Mindestzielen für saubere Fahrzeuge angerechnet. Emissionsfreie schwere

Nutzfahrzeuge und Busse umfassen Fahrzeuge mit Batterie oder Brennstoffzellen-Antrieb sowie auch Oberleitungsfahrzeuge ohne lokale Emissionen.

2. Ausschreibungsgegenstand (wird vom Auftraggeber ausgefüllt)

☐ Kauf, Leasing, Anmietung von Fahrzeugen nach § 3 Nr. 1 SaubFahrzeugBeschG

☐ Öffentliche Dienstleistungsaufträge mit Fahrzeugen nach § 3 Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG

☒ Dienstleistungsaufträge über Verkehrsdienste nach § 3 Nr. 3 SaubFahrzeugBeschG

3. Anzahl der Fahrzeuge nach Fahrzeugklasse (ist vom Bieter auszufüllen)[1]

	Anzahl der Fahrzeuge nach Fahrzeugklasse					
	M1	**M2**	**M3**	**N1**	**N2**	**N3**
Alle Fahrzeuge						
Davon Anzahl sauberer Fahrzeuge (an „alle Fahrzeuge")						
Davon Anzahl emissionsfreier Fahrzeuge (an „saubere Fahrzeuge")						
Prozentualer Anteil sauberer Fahrzeuge an „alle Fahrzeuge"	%	%	%	%	%	%

4. Verpflichtung zur Einhaltung von Mindestvorgaben

Der Bieter verpflichtet sich hierdurch -im Rahmen der Auftragsausführung- zur Einhaltung der nachfolgenden Vorgaben i. S. d. Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG):

Für den vorliegenden öffentlichen Auftrag verzichtet der Auftraggeber auf die Vorgabe auftragsbezogener Mindestanteile von sauberen leichten Nutzfahrzeugen und Mindestanteile von sauberen schweren Nutzfahrzeugen.

Dies entbindet die bietenden Unternehmen nicht davon, die mit dieser Erklärung geforderten Angaben unter Ziffer 3 zu tätigen und die Erklärung nach den Vorgaben der Vergabebedingungen einzureichen. Das bietende Unternehmen bestätigt mit Abgabe die Richtigkeit und Verbindlichkeit der unter Ziffer 3 getätigten Angaben.

[1] Einzutragen ist die auftrags- bzw. ggf. losbezogene Summe der Fahrzeuge des bietenden Unternehmens / der Bietergemeinschaft und etwaiger Unterauftragnehmer. Lässt sich der vorgesehene Fuhrpark nicht fahrzeuggenau für das betroffene Los bestimmen, ist die Fahrzeuganzahl anhand des Leistungsumfangs des jeweiligen Loses, gemessen am Gesamtauftragsumfang (Summe aller Lose), zu bestimmen und anzugeben.